OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500854/6/BL/ZeM

Datum:
Linz, 19. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 5. Jänner 2024, GZ: BHFR/923060011071/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach der am 2. Juli 2024 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.01.2024, GZ: BHFR/923060011071/23, hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer; kurz: Bf) als abfallrechtlicher Geschäftsführer der C__ wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii der EG-Verbringungsverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 6.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2022 – 23.12.2022
Ort: D__, E-Strasse

Sie haben es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der C__ mit Sitz in F__, E-Strasse, zu vertreten, dass von der C__ im Zeitraum von 19.08.2022 bis 23.12.2022 insgesamt 24.130,36 Tonnen Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken) als Abfall auf eine Weise grenzüberschreitend aus Österreich nach K__ verbracht wurden, die dem in Anhang VII der EG-VerbringungsV aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht.

Im Feld 14 der Anhang VII-Formulare bestätigte jeweils die M__. in P, G-Strasse, den Eingang der Abfälle bei der Verwertungsanlage, obwohl in Feld 7 der Anhang VII-Formulare jeweils die L__. als Verwertungsanlage angeführt ist. Bei der M__. in P, G-Strasse, handelte es sich um keine für die umweltgerechte Verwertung der gegenständlichen Abfälle (LD-Schlacken) zugelassene Anlage.“

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass in den der belangten Behörde vorliegenden Formulare gemäß Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung betreffend die grenzüberschreitende Verbringungen der gegenständlichen Abfälle jeweils in Feld 1 die C__ als „Person, die die Verbringung veranlasst“ habe, eingetragen sei, wobei die C__ korrespondierend dazu auch die Erklärung als die „Verbringung veranlassende Person“ unterschrieben habe. In Feld 14 der Anhang VII-Formulare habe jeweils die M__. den Eingang der Abfälle bei der Verwertungsanlage bestätigt, obwohl in Feld 7 der Anhang VII-Formulare jeweils die L__. als Verwertungsanlage angeführt sei. Bei der M__. handle es sich um keine für die umweltgerechte Verwertung der gegenständlichen Abfälle (LD-Schlacken) zugelassene Anlage.

I.2. Mit Schriftsatz vom 02.02.2024 erhob der Bf durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde und beantragte darin, das Verwaltungsgericht wolle eine mündliche Verhandlung durchführen und in Stattgebung dieser Beschwerde das

angefochtene Straferkenntnis infolge inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie infolge Rechtswidrigkeit aufgrund der Verletzung von Verwaltungsvorschriften ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen, in eventu aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund des geringen Verschuldens des Bf es bei einer Ermahnung bewenden zu lassen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen und insbesondere auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten des Bf berücksichtigen.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass er einerseits das falsche Rechtssubjekt sei, als sich sein Verantwortungsbereich als abfallrechtlicher Geschäftsführer ausschließlich auf die Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen erstrecken würde. Auch sei die haftungsgemäße Inanspruchnahme des handelsrechtlichen Geschäftsführers nicht einschlägig, da kraft Gesetzes ein anderer „verantwortlicher Beauftragter“ im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG existieren würde, nämlich der gemäß § 26 Abs. 6 AWG. Insofern würde sich im vorliegenden Kontext keine haftungsrelevante Zuordnung des Bf im Zusammenhang mit nicht gefährlichen Abfällen ableiten lassen.

Darüber hinaus würde im gegenständlichen Fall die Abfalleigenschaft nicht vorliegen. Einerseits deshalb, weil es sich bei der LD-Schlacke um ein Nebenprodukt handeln würde. Würde man dieser Ansicht nicht folgen, dann würde die LD-Schlacke, die in der von der C__ vorgenommenen Form behandelt und kontrolliert werden würde, jedenfalls aber dem Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 iVm Art. 6 EU-Abfallrahmenrichtlinie unterliegen.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das gegenständliche Material als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu betrachten sei, habe die C__ die Abfälle einem in Österreich registrierten Sammler und Behandler übergeben und ihn beauftragt diese Materialien in K__ einer Verwertung zuzuführen. In weitere Folge seien die erforderlichen Informationen (Anhang VII Formular) ausgefüllt und bei der Verbringung mitgeführt worden. Damit seien von der C__ alle Voraussetzungen, die der Gesetzgeber in Art 18 EG-VerbringungsV an den Veranlasser der Verbringung von Abfällen stellt, die der grünen Liste unterliegen, erfüllt. Die Verantwortung des Abfallbesitzers (C__) würde als mit der Übergabe des Materials an einen berechtigten Abfallsammler oder Behandler (M__.) sowie der Erteilung eines Auftrags zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung enden. Beide Voraussetzungen seien von der C__ erfüllt worden. Ob dann in weiterer Folge vom Auftragnehmer der C__ die Voraussetzungen in K__ (z.B. tatsächliche Verwertung der Materialien in der vertraglich vereinbarten Form) erfüllt werden, könne zum einen nicht der Auftraggeberin angelastet werden und würde zum anderen auch nicht zu einer Erfüllung des angelasteten Straftatbestandes führen. Die Anhang VII Formulare seien von der C__ richtig ausgefüllt worden.

Für die in Österreich nach dem AWG 2002 relevante Abfallübergabe sei die abgeschlossene Handlung gemäß § 15 Abs. 5a AWG 2002 relevant. Diese sei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Vom Bf könne daher keine verwaltungsstrafrechtlich relevante Tat nach dem AWG 2002 begangen worden sein.

I.3. Mit Schreiben vom 08.02.2024 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt samt der Beschwerde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 02.07.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Anschluss wurde die Entscheidung mündlich verkündet. Mit Schreiben vom 16.07.2024 beantragte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2024, zu der eine Vertreterin der belangten Behörde sowie der Rechtsvertreter des Bf erschienen sind.

II.2. Es steht – in Ergänzung zum unter I. angeführten Verfahrensgang – folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist abfallrechtlicher Geschäftsführer der C__. Diese Funktion hatte er auch im Tatzeitraum inne.

II.2.2. Zwischen der C__ und der M__. (mit Sitz in I__) wurde am 01.08.2022 ein Vertrag über die Übernahme und umweltgerechte Verwertung von LD-Schlacke abgeschlossen, demnach die C__ bei der M__. die Übernahme von Abfällen mit dem Code 10 02 02 – LD-Schlacke zur umweltgerechten Verwertung und der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben in K__ bestellt. Als Lieferort wurde das Zwischenlager der Firma J__ vereinbart. Der Bf war der Meinung, dass auch tatsächlich – wie vertraglich vereinbart – eine umweltgerechte Verwertung in K__ erfolgt.

II.2.3. Die M__. als Mieterin hat wiederum mit der J__ als Vermieterin einen Nutzungsvertrag für ein Lager zur Zwischenlagerung von Abfällen am 01.08.2022 abgeschlossen, wonach die M__. das Zwischenlager am Firmenstandort der L__. jederzeit für die Zwischenlagerung von unter anderem nicht behandelter Schlacke (10 02 02) verwenden darf.

II.2.4. Im Zeitraum vom 19.08.2022 bis 23.12.2022 wurden insgesamt 24.130,36 Tonnen Stahlwerkschlacken (LD-Schlacken) als Abfall grenzüberschreitend von Österreich nach K__ verbracht. Tatsächlich wurde das verfahrensgegenständliche Material vom Voest-Gelände durch einen Transporteur abgeholt und direkt zum Zwischenlager der L__. transportiert und dort abgeladen. Dort war ein Mitarbeiter der M__. und hat mit seiner Unterschrift und dem Firmenstempel die Entgegennahme bestätigt.

II.2.5. Bei dem Dokument betreffend die mitzuführenden Informationen im Sinne des Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung war als Person, die die Verbringung veranlasst (Feld 1) die C__, als Empfänger (Feld 2) die M__ angeführt. Als Verwertungsanlage (Feld 7) war jeweils die L__. angeführt. Im Feld 14 bestätigte jeweils die M__. mit Sitz in I__ den Eingang bei der Verwertungsanlage.

II.2.6. Die Felder 1 bis 12 wurden von der C__ vorab ausgefüllt. Feld 13 („Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle“) und Feld 14 („Eingang bei der Verwertungsanlage – In Empfang genommen“) wurden von der M__. ausgefüllt.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und der Befragung des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung. Es wurde glaubhaft und schlüssig in der Verhandlung dargelegt, dass der Bf keinen Einfluss auf das Ausfüllen der Felder 13 und 14 des Dokuments im Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung hatte und immer erst nachträglich das vollständig ausgefüllte Dokument erhält. Ebenfalls konnte glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich der Bf darauf verlassen hat, dass eine umweltgerechte Verwertung (wie auch ausdrücklich vertraglich vereinbart) erfolgt. Dass ein Mitarbeiter der M__. am Standort des angemieteten Zwischenlagers der J__ anwesend war und dieser mit dem Firmenstempel der P__ die Anlieferung bestätig hat, ergibt sich einerseits aus den gegenständlichen Formularen und ist zudem lebensnah und nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
[…]
15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder Abfälle im Sinne des Art. 2 Nummer 35 Buchstabe a, c, e oder g Ziffer iii der EG-VerbringungsV illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

III.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-Verbringungsverordnung), ABl. L 2006/190, 1, lauten wie folgt:

„Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
[…]
35. „illegale Verbringung“ jede Verbringung von Abfällen, die
[…]
g) in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikel 3 Absätze 2 und 4 dadurch gekennzeichnet ist, dass
[…]
iii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht.

Artikel 18
Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind

(1) Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:

a) Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, hat die der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende Person, die die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird.
b) Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

III.2.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn (u.a.) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde „in der Sache selbst“ entschieden wird (vgl. VwGH 21.08.2017, Ra 2016/08/0119).

III.2.3. Objektiver Tatbestand:

Nach der Bestimmung des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Abfälle im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii EG-Verbringungsverordnung illegal verbringt oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernimmt oder eine dieser Verbringungen von Abfällen veranlasst.

Eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii EG-Verbringungsverordnung ist jede Verbringung von Abfällen, die in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 4 leg. cit. dadurch gekennzeichnet ist, dass die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in Anhang VII angeführten Dokument sachlich nicht entspricht.

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass das Formular nicht korrekt ausgefüllt worden ist und sich daraus in weiterer Folge eine illegale Abfallverbringung ergibt. Beim vorliegenden Ermittlungsergebnis ist festzuhalten, dass das Dokument im Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung bei den fraglichen Verbringungen auf den ersten Blick tatsächlich widersprüchliche Angaben in Bezug auf die Verwertungsanlage enthält, da im Feld 7 die L__. als

Verwertungsanlage angeführt ist, die M__. mit Sitz in I__ aber den Eingang in die Verwertungsanlage in Feld 14 unter Verwendung ihres Firmenstempels bestätigte.

Dazu ist aber festzuhalten, dass zwischen der L__. und der M__. ein Nutzungsvertrag für ein Zwischenlager von Abfällen besteht, wonach die M__. dieses Zwischenlager am Firmenstandort der L__. jederzeit für die Zwischenlagerung von unter anderem nicht behandelter Schlacke (10 02 02) verwenden darf. Es ist daher nicht unüblich, wenn sich auch Mitarbeiter der M__. bei diesem Zwischenlager befunden haben, die dann auch den Eingang der Abfälle bestätigt haben. Beim Feld 14 handelt es sich grundsätzlich um eine Bestätigung des Eingangs bei der Verwertungsanlage. Es ist nicht zwingend vorgegeben, wer genau diesen Eingang bestätigen muss, zumal feststeht, dass die verfahrensgegenständliche Schlacke tatsächlich und wie vereinbart zum Zwischenlager der L__. geliefert wurde und nicht zum Firmenstandort der M__. nach I__.

Es ist daher bereits die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes nicht gegeben, da keine illegale Verbringung im Sinne des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG iVm Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii der EG-Verbringungsverordnung erblickt werden kann.

III.2.4. Subjektiver Tatbestand:

Da der Bf nicht gegen § 79 Abs. 1 Z 15b AWG iVm Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii der EG-Verbringungsverordnung verstoßen und somit nicht den objektiven Tatbestand erfüllt hat, erübrigt sich grundsätzlich die Prüfung der subjektiven Vorwerfbarkeit der Tathandlung.

Der Vollständigkeit halber ist aber anzumerken, dass von der C__ zudem grundsätzlich die notwendigen formalen Voraussetzungen beim Ausfüllen des verfahrensgegenständlichen Formulars eingehalten wurden und war mit der M__. als Lieferort (bzw. Verwertungsanlage) das Zwischenlager der Firma J__ vereinbart. Über dieses Zwischenlager bestand zwischen der M__. und der J__ eine aufrechte Nutzungsvereinbarung. Vor diesem Hintergrund sind im gegenständlichen Ermittlungsverfahren keinerlei Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen, nach denen der Bf – als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der C__ im Sinne des § 9 VStG – nicht darauf vertrauen hätte dürfen, dass Feld 13 und 14 korrekt und kohärent zu den (bereits von der C__ im Vorfeld ausgefüllten) anderen Feldern ausgefüllt werden. Der Bf hat auch darauf vertraut, dass eine umweltgerechte Verwertung – wie vertraglich ausdrücklich vereinbart – stattfindet.

III.2.5. Der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verstoß gegen verbringungsrechtliche Vorschriften dahingehend, dass der Abfall auf eine Weise grenzüberschreitend aus Österreich nach K__ verbracht wurde, die dem in Anhang VII der EG-Verbringungsverordnung aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht, ist diesem somit weder objektiv noch subjektiv vorzuwerfen.

Folglich war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren

Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, obwohl es im konkreten Fall – soweit ersichtlich – an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Art. 2 Nr. 35 Buchstabe g Z iii EG-Verbringungsverordnung fehlt. Eine bloß fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu begründet jedoch nicht automatisch eine Rechtsfrage nach Art. 133 Abs. 4 B-VG, insbesondere dann nicht, wenn es dabei nur um Tatfragen geht, die vom Verwaltungsgericht unter Einhaltung der tragenden Verfahrensgrundsätze gelöst wurden (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2023/01/0092). Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine konkrete Einzelfallentscheidung, die von keiner darüberhinausgehenden rechtlichen Bedeutung ist und ergab sich die Lösung der zu beantwortenden Rechtsfrage bereits aus dem Gesetzeswortlaut.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang